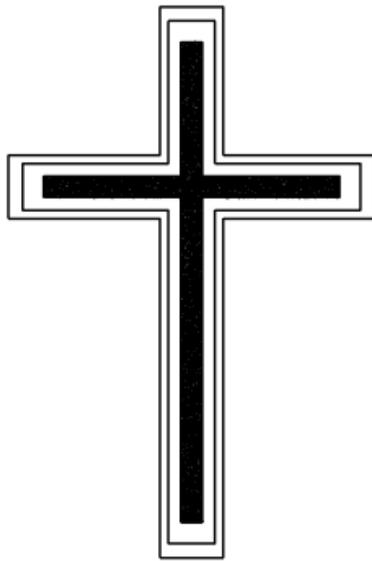


FRIEDHOFSDORNUNG



für den Friedhof Wonsees
der Evang.- Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees

Die Kirchengemeinde Trumsdorf-Wonsees erlässt für den Friedhof Wonsees gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300), folgende, mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 18.06.24, Az. 68/20 und 68/52, genehmigte und mit der Bekanntmachung vom 29.06.2024 in Kraft getretene

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof Wonsees der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Wonsees steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Wonsees.
- (2) Zum Einzugsbereich dieses Friedhofes gehören die Ortschaften: Wonsees, Zedersitz, Schirradorf, Feulersdorf, Kainach, Sanspareil, Großenhül, Kleinhül, Gelbsreuth und Fernreuth.
- (3) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die in den unter § 1 Absatz 2 genannten Ortschaften verstorben sind. Grabnutzungs- und Bestattungsrechte an Auswärtige können nur durch Zustimmung des Pfarramtes bzw. des Kirchenvorstandes erworben werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Pfarramt. Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Dieser kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand der Friedhofsangestellten. Diese führen ihr Amt nach Anweisungen des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes aus.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

B. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur zu folgenden Zeiten betreten werden:
 - a) in den Monaten Mai bis August von 7.00 bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten September bis April von 8.00 bis 16.00 Uhr.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Die Weisungen der Pfarrer, der Kirchenvorsteher und der Friedhofsangestellten sind zu befolgen.
- (5) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) die Ruhe des Friedhofes oder der Trauerfeiern zu stören,
 - b) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen und zu verunreinigen,
 - c) kompostierfähige Abfälle außerhalb des Containers abzulegen bzw. nicht kompostierfähige Abfälle im Container zu entsorgen,
 - d) Gegenstände von den Gräbern und den Anlagen wegzunehmen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - f) das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste,
 - g) das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof (ausgen. Blindenhunde).

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.- luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grab zulässig.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Bräuche oder ihrer Mitarbeiter empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Gestaltung von nichtkirchlichen Trauerfeiern von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist die Genehmigung des Pfarramtes einzuholen.

C. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Gewerbetreibende sollen darüber hinaus eine angemessene Berufsausbildung nachweisen können.
- (3) Gewerbetreibende zahlen für die Friedhofsordnung eine Zulassungsgebühr in Höhe von 5.- €.

§ 6

Bestimmungen für die Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (2) Bei allen Arbeiten auf dem Friedhof sind die Richtlinien der jeweilig zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten und bei Arbeiten und Versetzen von Grabmälern die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen Fassung niedergelegt sind.
- (3) Jede Ausführung gewerblicher Arbeiten ist vorher dem Pfarramt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen. Die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist mitzuführen und den Pfarrern und Friedhofsangestellten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Das Pfarramt behält sich darüber hinaus vor, bei besonderen Anlässen Arbeiten auf dem Friedhof zu unterbinden.
- (6) Die Einfahrt von Fahrzeugen in den Friedhof ist nur bis zu den Absperrpfosten gestattet. Der Transport von Material soll möglichst bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Für Wegebeschädigungen oder sonstige Sachschäden ist Ersatz zu leisten.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof grundsätzlich nicht gelagert werden. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (9) Die Entnahme von Strom aus der Kirche ist nicht gestattet.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Der Friedhofsträger kann den Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

(12) Führen Nutzungsberechtigte Arbeiten, die sonst von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, selber durch, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

(3) Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

D. Bestattungsvorschriften

§ 8

Zeitpunkt der Bestattungen

(1) Jede Beerdigung ist sofort beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärts Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

(1) Im neuen Teil des Friedhofes werden Grabstätten nur bei einem Todesfall vergeben. Im alten Teil des Friedhofes können Gräber, soweit möglich, erworben werden. Im Urnengräberfeld werden die Grabstätten der Reihe nach zugewiesen.

(2) Die Zuteilung eines Grabplatzes erfolgt durch das Pfarramt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur von den durch das Pfarramt zugelassenen Bestattern und

ihren Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden oder von einer durch das Pfarramt beauftragten Person.

(2) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung müssen auf dem Boden der Grabstätte eingegraben werden.

§ 11

Tiefe des Grabes

(1) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt bei Leichen von:

- a) Kindern bis zu zwei Jahren 80 cm,
- b) Kindern bis zu zehn Jahren 130 cm,
- c) Kindern über 10 Jahre und Erwachsenen 180 cm.

(2) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt 80 cm.

§ 12

Ruhezeiten

Die allgemeine Ruhezeit beträgt im alten Teil des Friedhofes einschließlich der Kindergräber 20 Jahre, im neuen Teil des Friedhofes 25 Jahre. Für Urnen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 13

Belegung

(1) Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Urnen in belegten Einzel- oder Familiengräbern gelten besondere Bestimmungen (§ 20 Absatz 4 - 8 und § 25 Absatz 3).

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfarramtes sowie der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung der nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen ist beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Pfarramt festgesetzt.

§ 15

Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird eine Grabkartei und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungspläne) sind auf dem Laufenden zu halten.

E. Grabstätten

§ 16

Einteilung der Gräber

- (1) Die Gräber werden angelegt:
 - a) als Einzelgräber,
 - b) als Kindergräber,
 - c) als Familiengräber,
 - d) als Urnengräber.
 - e) Gräber ohne Pflegefläche (siehe § 51 - § 57) .
- (2) Über die Vergabe von Ehrengräbern entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Die Anlage einer Gruft ist nicht gestattet.

§ 17

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Gräber mit einem Grabplatz, die im Beerdigungsfall an freier Stelle vergeben werden.
- (2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 12) gegen Gebühr überlassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils 5, 10 oder 20 Jahre ist auf Antrag und gegen Gebühr möglich.

§ 18

Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber für Verstorbene unter 10 Jahren im unteren Teil des alten Friedhofes.
- (2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 12) überlassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils 5, 10 oder 20 Jahre ist auf Antrag und gegen Gebühr möglich.

§ 19

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstellen mit zwei Grabplätzen nebeneinander, die für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 12) gegen Gebühr vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils weitere 5, 10 oder 20 Jahre ist auf Antrag und gegen Gebühr möglich.
- (2) Über Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen entscheidet auf Antrag der Kirchenvorstand.
- (3) In Familiengräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(4) Darüber hinaus kann der Nutzungsberechtigte andere ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen. Hierzu ist jedoch die Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn besondere Rücksichten auf Pietät und Anstand es verbieten.

§ 20

Urnen

- (1) Urnen müssen aus vergänglichem Material sein.
- (2) Urnen können in den besonderen Urnengräbern im unteren Teil des alten Friedhofes beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugewiesen. Eine Beisetzung in Einzel- oder Familiengräbern ist ebenfalls möglich. § 25 Absatz 3 ist in jedem Fall zu beachten.
- (3) Die Urnenbeisetzung in Kindergräbern ist nicht gestattet.
- (4) Werden Urnen in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, wird die Belegungsfähigkeit dieser Gräber nicht berührt.
- (5) In den Urnengräbern, sowie in Einzel- oder Familiengräbern, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Für die Aufnahme einer Urne in belegten Einzel- und Familiengräbern wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (7) Urnengräber sind für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 12) gebührenpflichtig. Die Nutzungszeit für ein Urnengrab kann jeweils um 5, 10 oder 20 Jahre auf Antrag und gegen Gebühr verlängert werden.
- (8) Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist dem Pfarramt anzuzeigen.
- (9) Wird die Nutzungszeit eines Urnengrabes oder eines anderen Grabes, in dem eine Urne beigesetzt ist, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist das Pfarramt berechtigt, die Urnen entfernen zu lassen und sie an geeigneter und zugewiesener Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Besondere Nachweise über den Verbleib dieser Urnen werden nicht geführt.

§ 21

Ehrenmal

Ein Ehrenmal für die gefallenen und verstorbenen Wehrmachtangehörigen des 1. und 2. Weltkrieges ist unbedingt zu erhalten. Der Kirchenvorstand behält sich besondere Regelungen vor.

F. Nutzungsrecht

§ 22

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung Wonsees.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (4) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis über die Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 23

Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäft

Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Pfarramtes gegenüber dem Veräußerer und Erwerber übertragen. Die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den neuen Nutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Berechtigten. Für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

§ 24

Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Nutzungsberechtigten

(1) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über und zwar in nachstehender Reihenfolge, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat:

- a) Ehegatten,
- b) Kinder und angenommene Kinder,
- c) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- d) Geschwister,
- e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge.

(2) Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus den Grabrechten gegenüber dem Pfarramt erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Kommt der neue Nutzungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung der Verpflichtung nicht nach, die Umschreibung vornehmen zu lassen, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

(3) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über die Berechtigung nicht erzielt werden, kann durch das Pfarramt das Nutzungsrecht entzogen werden. Damit fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Bestattung an gerechnet ist das Pfarramt berechtigt, die Grabstätte vollständig zu räumen. Die Gebühren der Beerdigung, ausstehende Grabgebühren und die Kosten für das Entfernen des Grabmals werden in der Reihenfolge wie in § 24 Absatz 1 beschrieben in Rechnung gestellt.

(4) Bei einem Antrag auf Umschreibung des durch Tod des Nutzungsberechtigten übergebenen Nutzungsrechtes ist gegebenenfalls die Rechtsnachfolge in geeigneter Weise (Testament, Erbschein) dem Pfarramt nachzuweisen.

§ 25

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühr um die in § 17 bis § 20 für die einzelnen Grabarten jeweils vorgesehene Zeit verlängert werden.
- (2) Das Pfarramt behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu versagen, wenn die Belange des Friedhofes, vor allem seine Umgestaltung, dies erfordern.
- (3) Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die Ruhezeit eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Urnengräber und für Einzel- bzw. Familiengräber, in denen Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabplätze bewirkt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen.

§ 26

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn es abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde,
 - b) wenn ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet oder der Grabbrief zurückgegeben wird,
 - c) in den Fällen, in denen das Pfarramt aufgrund dieser Satzung das Recht hat, das Nutzungsrecht zu entziehen (siehe § 24 Absatz 2 und 3, sowie § 50 Absatz 2, 3 und 5),
 - d) im Falle des § 25 Absatz 2.
- (2) Eine Rückzahlung von Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Das Pfarramt kann, ggf. nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten, anderweitig über sie verfügen. Mit Ablauf der Nutzungszeit muss das Grab vom bisherigen Nutzungsberechtigten restlos entfernt werden. Beseitigt werden müssen:
 - a) die Bepflanzung
 - b) sämtliche Materialien
 - c) der Grabstein
 - d) die Einfassung
 - e) die Fundamente.Nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden ohne besondere Formalitäten entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt.
- (4) Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für das Pfarramt nicht.

G. Leichenhalle und Kirche

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle und der Kühlraum dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung zur Einäscherung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle, des Kühlraums sowie der Särge darf nur von einem Beauftragten des Pfarramtes vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Bei Beginn der Bestattungsfeier muss der Sarg geschlossen sein.
- (4) Särge von Verstorbenen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten verstorben sind, sowie Särge die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 28

Schmuck der Leichenhalle

- (1) Hinsichtlich der Ausschmückung der Leichenhalle bei Bestattungen ist den Weisungen des Pfarrers oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Vorschriften über die Art des Schmuckes in der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

§ 29

Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die Feier bei der Bestattung von Mitgliedern der evangelischen Gemeinde bestimmt.
- (2) Das Pfarramt gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

H. Grabmale

§ 30

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Im alten Teil des Friedhofes sind Grabstätten mit Grabstein und Grabeinfassungen vorgeschrieben. Im neuen Teil des Friedhofes sind nur Umrandungen aus Pflanzen gestattet.

§ 31

Genehmigungspflicht bei Grabmalen

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie von Gegenständen, die zur Ausstattung der Gräber auf dem Friedhof bestimmt sind, im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet, ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Pfarramtes möglich.
- (2) Die vorübergehende Entfernung und Wiederherrichtung bei einer Bestattung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern das Grabmal dabei nicht verändert wird.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (4) Das Betreten des Friedhofes zum Zwecke der Errichtung eines nicht genehmigten Grabmales ist verboten.

§ 32

Zeichnungen und Modelle

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht und Fundamentierung) müssen die Maße und die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmales zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art, Farbe und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals, sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmales in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.
- (2) Der Antrag ist beim Pfarramt durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen.

§ 33

Material und Gestaltung der Grabmale

- (1) Neue Grabmale sind zugelassen aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein und Eichenholz in werkgerechter Bearbeitung, die zum Charakter des jeweiligen Friedhofsteils passen. Im neuen Teil des Friedhofes dürfen nur Grabsteine verwendet werden. Diese müssen sich im Aussehen, Größe und Material in das Gesamtbild einfügen.
- (2) Kreuze aus Metall oder Eichenholz bedürfen der besonderen Genehmigung.
- (3) Nicht zugelassen sind unter anderem:
Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan-, Glas- und Emailleschilder, Lichtbilder

über einer Größe von 9 cm x 13 cm, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner angemalte Holzkreuze, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.

(4) Ein Firmenname des Steinmetzbetriebes darf am Grabmal nur seitlich oder auf der Rückseite unaufdringlich angebracht werden.

(5) Grellweiße Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sind unzulässig.

(6) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen.

(7) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Grabsteine müssen den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen (siehe § 37).

§33a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 34

Anstriche

(1) Sämtliche Grabmale dürfen nicht mit Lackfarbe gestrichen werden.

(2) Der Anstrich von aus Eichenholz gefertigten Grabmalen muss sich den umliegenden Gräbern anpassen.

§ 35

Fundamente und Ausführung

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Die einzelnen Teile des Grabmals sind untereinander, sowie mit dem Fundament fachgerecht zu verbinden.

(3) Fundamente bis zur Grabsohle sind nicht zugelassen. Verboten ist ferner die Herstellung von Fundamenten aus Grabsteinen.

(4) Grabmale sind grundsätzlich in einer einheitlichen angeordneten Flucht aufzustellen.

§ 36

Größe der Grabeinfassungen

(1) Die Größe der Einfassungen (Außenmaße) im alten Teil des Friedhofes sollen bei einem Einzelgrab 180 cm x 80 cm, und bei einem Familiengrab mit zwei Grabplätzen 180 cm x 180 cm betragen. Die Größe der Einfassungen für Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen legt der Kirchenvorstand im Einzelfall fest.

Die Größe der Einfassungen (Außenmaße) für Kindergräber im unteren Teil des alten Friedhofes beträgt max. 140 cm x 70 cm.

Bei Urnengräbern beträgt die Einfassungsgröße 80 cm x 80 cm.

(2) Die Breite der Einfassungssteine soll bei Einzel- und Familiengräbern zwischen 10 cm und 20 cm liegen, bei Kinder- und Urnengräbern zwischen 6 cm und 12 cm.

(3) Die Höhe der Einfassungen über Gelände hat sich den Nachbargräbern anzupassen.

§ 37

Größe der Grabsteine

(1) Grabsteine sollten in der Regel folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) im neuen Teil des Friedhofes ab Oberkante Gelände bei Einzel- und Familiengräbern 110 cm,
- b) im alten Teil des Friedhofes ab Oberkante Einfassung bei Einzel- und Familiengräbern 100 cm,
- c) bei Kinder- und Urnengräbern im unteren Teil des alten Friedhofes 50 cm bis 65 cm ab Oberkante Einfassung.

(2) Es ist jedoch darauf zu achten, dass sich die Höhe und Breite des Grabmals in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

§ 38

Grababdeckungen

(1) Grundsätzlich müssen eingelegte Platten, Teilabdeckungen und Grabeinfassungen aus dem gleichen Material sein. Dies gilt nicht für Abdeckungen aus losem Material (z.B. Steine, Keramikscherben usw.).

(2) Gestattet sind auf allen Gräbern mit Ausnahme der pflegeleichten Gräber eingelegte Platten mit einer maximalen Größe von 30 cm x 30 cm. Sie dürfen nicht mit der Einfassung verbunden sein.

(3) Auf dem Alten Friedhof sind auf allen Gräbern mit Ausnahme der pflegeleichten Gräber zusätzlich zur eingelegten Platte erlaubt:

- a) Teilabdeckungen, die mit der Grabeinfassung verbunden sind.
- b) Abdeckung aus losem Material (z.B. losen Steine, Keramik usw.).

Die Abdeckung ist insgesamt so zu gestalten, dass mindestens 1/3 der Gesamtfläche (Außenmaße) des Grabes als zu pflegende Fläche frei bleibt.

(4) Auf dem Neuen Friedhof sind abgesehen von eingelegten Platten keinerlei

Abdeckungen gestattet. Dies gilt sowohl für Teilabdeckungen als auch für Abdeckungen aus loseem Material.

§ 39

Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.
- (3) Die Beschriftung soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (4) Es ist verboten auf den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (5) Figuren, Symbolschmuck und Schriften sollen durchgehend aus echtem Material hergestellt werden.

§ 40

Grabnummern

In den Aufzeichnungen des Pfarramtes sind alle Gräber mit Nummern versehen, teils auch mit Buchstaben (a/b). Eine evt. sichtbare Nummerierung der Grabstätten behält sich der Kirchenvorstand vor.

§ 41

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Aufforderung des Pfarramtes zur Beseitigung der Mängel am Grabmal nicht nach, kann das Pfarramt unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Pfarramt auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne vorherige Mitteilung Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. Umlegen von Grabsteinen, Absperrungen usw.. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann das

Pfarramt nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Das Pfarramt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 42

Wiederaufstellung entfernter Grabmale

Grabmale, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus anderen Gründen entfernt wurden, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätte gestattet.

§ 43

Entfernen der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale ohne Zustimmung des Pfarramtes nicht entfernt oder verändert werden.
- (2) Entfernung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsfrist siehe § 26 Abs. 3.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenstiftung. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Pfarramtes abgeändert oder entfernt werden.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 3 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle im Friedhof wieder aufgestellt werden.

I. Pflege und Ausstattung der Gräber

§ 44

Zur Grabpflege Verpflichtete

- (1) Die laufende Grabpflege obliegt dem Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.
- (2) Die Gräber müssen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist gepflegt werden.

§ 45

Herrichten des Grabes nach einer Beerdigung

- (1) Das Grab muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch so ausgestaltet sein, dass es der Würde des Friedhofes entspricht. Der Kirchenvorstand kann verlangen, dass dies früher geschieht, wenn es der Zustand des betreffenden Grabes erforderlich macht.
- (2) Beim Herrichten des Grabes sind Steine vom Nutzungsberechtigten bald möglichst zu entsorgen.
- (3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Pfarramt.

(4) Spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung muss das Grab mit Grabstein und Grabeinfassung fertig gestellt sein (siehe § 30 Absatz 2).

(5) Das Streuen von Splitt ist auf der an das Kirchengebäude angrenzenden Grabfläche, auf dem Urnen- und Kindergräberfeld und auf dem neuen Friedhof nicht erlaubt.

§ 46

Größe der zu pflegenden Fläche im neuen Teil des Friedhofes

Im neuen Teil des Friedhofes sollte die Größe der zu pflegenden Fläche max.

sein: a) bei allen Einzelgräbern 160 cm in der Länge und 80 cm in der Breite,

b) bei Familiengräbern 160 cm in der Länge und 120 cm in der Breite.

§ 47

Bepflanzung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu pflegen und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Pflanzen auf der Grabstätte dürfen in der Höhe 150 cm und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten. Sie sind auf Verlangen des Pfarramtes zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(3) Bei Kinder- und Urnengräbern sind Büsche und Sträucher nicht gestattet.

(4) Heckenähnliche Umrandungen sind im alten Teil des Friedhofes nicht gestattet, im neuen Teil des Friedhofes bis zu einer Pflanzhöhe von 30 cm.

(5) Das Pfarramt ist berechtigt, Baum- und sonstige Pflanzungen auf dem Friedhof vorzunehmen. Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätten beeinträchtigt fühlen.

§ 48

Unzulässiger Grabschmuck

(1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.

(3) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt (ausgenommen sind Grablichter, klassische Grabvasen und Pflanzschalen). Weiterhin sind künstliche Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. verboten.

(4) Unter anderem sind Gegenstände mit akustischen Signalen wie z.B. Maulwurfabwehr etc. nicht gestattet.

§ 49

Bänke und Stühle

Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Genehmigung des Pfarramtes aufgestellt werden.

§ 50

Unsachgemäße Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Pfarramtes die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann das Pfarramt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung fallen und die Kosten der Abräumung der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Pfarramt den Grabschmuck entfernen. Das Pfarramt ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, kann das Pfarramt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

K. Gräber ohne Pflegefläche

§ 51

Gräber, die nicht gepflegt werden müssen

Nach einem Kirchenvorstandsbeschluss vom 15.05.08 ist je ein Gräberfeld mit

Grabstellen für Erdbestattungen und für Urnen ausgewiesen. Diese Grabstellen müssen von den Grabnutzungsberechtigten nicht gepflegt werden.

§ 52

Gestaltung eines Grabes

- (1) Jedes Grab bekommt eine Grabplatte (40cm x 50cm), die nach Absprache mit den Angehörigen zu beschriften ist. Grabstellen für Erdbestattung werden nicht mehr mit einer bodenbündigen Grabbegrenzung versehen.
- (2) Die Grabplatte wird flach auf die Kopfseite des Grabes gelegt.
- (3) Das Grab selbst wird mit Rasen angesät.
- (4) Die Grabplatte wird in Form und Farbe vom Pfarramt in Auftrag gegeben und die Kosten werden bei der Erstbelegung über die Grabgebühren mit dem Grabnutzungsberechtigten abgerechnet.
- (5) Ist eine Mehrfachbelegung der Grabstellen vorgesehen, so ist dies dem Pfarramt mit zu teilen, damit beim Bestellen der Grabplatte eine entsprechende Schriftgröße berücksichtigt werden kann.
- (6) Die Kosten für die Inschrift, auch bei späteren Bestattungen, sowie bei einem evtl. Austausch der Grabplatte hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen.

§ 53

Doppelgräber sind nicht zulässig.

§ 54

Herrichten des Grabes nach einer Beerdigung

- (1) Das Pfarramt bietet gegen eine extra Gebühr an, das Grab nach einer Beerdigung abzuräumen.
- (2) Der Rasen auf dem Grab wird von den Friedhofsarbeitern angesät.

§ 55

Gestaltung des Grabes

- (1) Auf die Grabfläche dürfen keinerlei Gegenstände (Grabschmuck, Grablichter, Vasen, Blumenschalen usw.) gestellt werden.
- (2) Lediglich Blumen bzw. Blumensträuße dürfen ohne Vasen auf das Grab gelegt werden.
- (3) Erlaubt sind nur Blumen bzw. Blumengebinde, die vollständig kompostierbar sind.
- (4) Abgelegte Blumen werden, nachdem sie verwelkt sind, spätestens wenn der Rasen wieder gemäht wird, von den Friedhofsarbeitern entfernt.

§ 56

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt wie im „Neuen Friedhof“ bei Gräbern für Erdbestattungen 25 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit bei Urnengräbern beträgt 15 Jahre.
- (3) Urnengräber können mit bis zu vier Urnen belegt werden.
- (4) Auf Antrag kann die Ruhezeit eines Grabes verlängert werden.

§ 57

Entfernen der Grabplatte nach der Ruhezeit

Das Entfernen der Grabplatte nach der Ruhezeit wird vom Pfarramt in Auftrag gegeben. Für den Grabnutzungsberechtigten fallen dafür keine Kosten an.

L. Haftung

§ 58

Haftung

Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof und dessen Anlagen nicht von ihr angebracht wurden. Ist der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden, haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

M. Schlussbestimmungen

§ 59

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind mit Beginn der Nutzungszeit zu entrichten.

§ 60

Abweichungen

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte oder wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf kein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 61

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für die Benutzung des Friedhofes erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Trumsdorf, den 21.März 2024

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Trumsdorf-Wonsees

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
B. Ordnungsvorschriften	Seite 2
C. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	Seite 3
D. Bestattungsvorschriften	Seite 4
E. Grabstätten	Seite 6
F. Nutzungsrecht	Seite 7
G. Leichenhalle und Kirche	Seite 10
H. Grabmale	Seite 10
I. Pflege und Ausstattung der Gräber	Seite 15
K. Gräber ohne Pflegefläche	Seite 17
L. Haftung	Seite 18
M. Schlussbestimmungen	Seite 19